

26.04.24

Wi - AV - U

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 26. April 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/11183 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

– Drucksachen 20/8290, 20/8670 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.05.24

Erster Durchgang: Drs. 384/23

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Beitrag dieses Sektors wird eine besondere Bedeutung eingeräumt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Ziele für technische Senken“ die Wörter „unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g werden die Wörter „des Jahres“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

b) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Absatz 7 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen in diesem Gesetz zur Erreichung der Klimaziele zukünftig notwendig sind und ob angesichts der Wirkung des europäischen Emissionshandels in der Zeit ab dem Jahr 2031 auf die Zuweisung von Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. Soweit erforderlich legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“ ‘

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „2045“ die Wörter „; ab dem Jahr 2029 erstellt das Umweltbundesamt die Projektionsdaten für sämtliche nachfolgenden Jahre bis einschließlich zum Jahr 2040 sowie zumindest für das Jahr 2045“ eingefügt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hierzu beauftragt das Umweltbundesamt ein Forschungskonsortium. Über die Zusammensetzung, Leistungsbeschreibung und weiteren Vergabebedingungen wird im Einklang mit dem Vergaberecht mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Einvernehmen hergestellt.“

- c) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Klimafragen“ die Wörter „und leitet sie dem Deutschen Bundestag zu“ eingefügt.

5. Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, einen Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zu vermeiden.

(4) Zeigen die Projektionsdaten nach § 5a, dass die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, die Summe der für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen überschreitet, hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats nach der Vorlage der Bewertung der Projektionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 darüber zu unterrichten und zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung Stellung zu nehmen.

(5) Muss die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorlegen, so beschließt ihn die Bundesregierung innerhalb der Frist des Artikels 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung und leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung leitet dem Deutschen Bundestag zudem unverzüglich folgende Unterlagen zu:

1. Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung und
2. Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie Begründungen der Bundesregierung nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung.“ ‘

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sicherstellen“ die Wörter „; dies gilt bis einschließlich zum Jahr 2029“ eingefügt.

- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weisen die Projektionsdaten nach § 5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung ab dem Jahr 2030 Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für

die Jahre 2031 bis 2040 sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ ‘

7. Der Nummer 11 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

„Beschließt die Bundesregierung Maßnahmen nach § 8 oder einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung, gilt dies als Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms.“

8. Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Maßnahmen nach § 8, eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen sowie den Stand der Umsetzung und eine Prognose der Erreichung der Ziele nach den §§ 3a und 3b enthält. Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO₂-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzzielen einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 5 Absatz 1.“ ‘

9. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.‘

10. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dabei stellt er für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 über- oder unterschreitet; ab dem Jahr 2029 stellt er zudem für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 über- oder unterschreitet. Er stellt dabei unter Berücksichtigung von Anlage 2a sowie von § 5 Absatz 8 auch die Projektionsdaten für die einzelnen Sektoren und deren Entwicklung im Vergleich zu den Jahresemissionsmengen dar. Zudem stellt er fest, inwieweit die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, gemäß den Emissions- und Projektionsdaten die für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen in Summe über- oder unterschreitet. Solange erforderlich, sind nach

§ 5a erstellte Prognosen der für Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung festzulegenden Zuweisungen maßgeblich.“ ‘

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Expertenrat für Klimafragen kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen auf Basis der Emissions- und Projektionsdaten erstellen. Der Expertenrat für Klimafragen leitet Gutachten nach Satz 1 der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung berücksichtigt diese bei der Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 8 und 9.“ ‘

11. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „spätestens im Jahr 2023 und im Folgenden alle fünf Jahre“ durch die Wörter „mindestens alle fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt.‘

12. Nummer 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Jahr ... [einsetzen: Angabe der Jahreszahl des Jahres, in dem dieses Gesetz nach Artikel 2 in Kraft tritt] erstellten Projektionen gelten als Projektionsdaten nach § 5a. Der Expertenrat für Klimafragen prüft im Rahmen eines Sondergutachtens diese Projektionsdaten schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 und trifft eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4.“;